

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Belgershain (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain in seiner Sitzung am 25.03.2024 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Belgershain (Entschädigungssatzung) beschlossen.

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres notwendigen Verdienstausfalls auf Nachweis (Aufwandsentschädigung).
- (2) Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.
- (3) Soweit Entschädigungen oder Aufwandsersätze in dieser Satzung gesondert geregelt sind, ist § 1 nicht anzuwenden.

#### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

#### **§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung entfällt
  1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
  2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

## II. Besonderer Teil

### § 4 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats und Ortschaftsrats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

- (2) Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld

je Sitzung bis zu 3 Stunden Anwesenheit des Gemeinderates	25 €
je Sitzung, über 3 Stunden Anwesenheit des Gemeinderates	35 €.

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung von 25 € je Sitzungsteilnahme oder Ausübung des Ehrenamtes außerhalb von Sitzungen. Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich höchstens 300 €.
- (4) Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung von 15 € je Sitzungsteilnahme oder Ausübung des Ehrenamtes außerhalb von Sitzungen. Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich höchstens 180 €.
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (6) Die Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 bis 3 werden in der Regel halbjährlich zum 30.06. und zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres gezahlt.
- (7) Soweit der Gemeinderat oder seine Ausschüsse sachkundige Einwohner zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuzieht, erhalten diese eine pauschale Entschädigung von 10 € je Sitzungsteilnahme.

### § 5 Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer

- (1) Bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden erhalten ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:

1. Wahlvorstandsmitglieder und ganztägig eingesetzte Wahlhelfer 40,00 EUR  
sowie zusätzlich bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen 20,00 EUR

2. Wahlvorstandsmitglieder und eingesetzte Wahlhelfer  
bis zu sechs Stunden 20,00 EUR  
sowie zusätzlich bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen 10,00 EUR
3. Mitglieder der Wahlvorstände für die Briefwahl 20,00 EUR  
sowie zusätzlich bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen 10,00 EUR
- (2) Staatliche Geldleistungen sind auf die Entschädigung anzurechnen. Es wird jeweils der höhere Betrag bezahlt.
- (3) Bei Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden erhält der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses eine Entschädigung je angefangene Stunde in Höhe von 10,00 EUR.
- (4) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer einberufenen Gemeindevwahlausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von je 20,00 EUR.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Belgershain (Entschädigungssatzung), zuletzt geändert am 06.12.2007, außer Kraft.

Belgershain, am 26.03.2024

Guido Mai  
Bürgermeister

### Für die Bekanntmachung

Naunhof, den 16.04.2024

Anna-Luise Conrad  
Bürgermeisterin

